

Elterninfo

 für gewählte Elternvertreterinnen
und Elternvertreter



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

Sie haben sich bereit erklärt, die Elternarbeit in unseren Schulen aktiv mitzutragen. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung sind unverzichtbar für die Arbeit unserer Schulen. Darin drückt sich die gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule für die nächste Generation aus. So verschieden im Einzelnen die Auffassungen über Bildung und Erziehung auch sein mögen, so notwendig ist doch der pädagogische Grundkonsens zwischen Elternhaus und Schule darüber, dass diese Aufgaben zum Wohl der Kinder und Jugendlichen gemeinsam erfüllt werden müssen. Schule steht dabei mehr denn je im öffentlichen Kreuzfeuer. Von ihr wird viel erwartet. Deshalb braucht sie gesellschaftliche Unterstützung – ideell und materiell. Der Erfolg schulischen Lernens hängt nicht zuletzt daran, dass Lernen und Leistung in unserer Gesellschaft, also auch in den Elternhäusern, einen guten Namen haben.

Zum Schuljahr 2004/2005 erhielten alle allgemein bildenden Schulen des Landes neue Bildungspläne, die sich durch Neuerungen wie Bildungsstandards, Zusammenspiel von Kern- und Schulcurriculum, Kontingenzstundentafeln und Evaluation von Unterrichtsergebnissen auszeichnen. Diese Bildungsplanreform wird auch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus fördern. Ich bitte Sie, die Lehrerinnen und Lehrer an unseren Schulen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Reform auch durch Ihre Mitwirkung zum Erfolg zu führen.

Diese Broschüre soll Ihnen eine kleine Hilfe für Ihre Elternarbeit sein. Sie informiert schwerpunktmäßig über den rechtlichen Rahmen der Mitwirkung, der Ihnen als Eltern die Möglichkeit der Einflussnahme gibt und der an jeder Schule mit Leben gefüllt werden muss. Dabei ist uns bewusst, dass die tatsächliche Arbeit über den rechtlichen Rahmen hinausgeht und wesentlich geprägt ist von Offenheit und Vertrauen im Verhältnis zwischen den Eltern und den in der Schule wirkenden Pädagoginnen und Pädagogen.

Allen Eltern, die in den Klassenpflegschaften, Elternbeiräten oder in anderen Formen ehrenamtlicher Arbeit zum Gelingen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags beitragen, danke ich sehr herzlich für ihr Engagement. Ich wünsche Ihnen, liebe Eltern, auch für Ihre zukünftige Arbeit alles Gute.

Ihre

Dr. Annette Schavan MdL
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

ELTERNMITWIRKUNG	5
Engagement auf allen Ebenen	
<hr/>	
ELTERNABEND	6
Tipps zur Vorbereitung	
<hr/>	
ERZIEHUNGSAUFTRAG	13
Aus Verfassung und Schulgesetz	
<hr/>	
ELTERNBEIRATSVERORDNUNG	25
Die wichtigsten Bestimmungen	
<hr/>	
VORSCHRIFTEN	31
Hinweis auf Fundstellen	

INFODIENST ELTERN

Der elektronische »Infodienst Eltern« wird monatlich als Newsletter verschickt und kann eingesehen und kostenlos abonniert werden unter www.km-bw.de

Er informiert Eltern aktuell und aus erster Hand über neue Ideen und Entwicklungen in Schule, Schulverwaltung und Bildungspolitik.

HINWEIS

Am 1. Januar 2005 tritt das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz in Kraft. Danach werden die Oberschulämter in die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter in die Landratsämter eingegliedert. In den Stadtkreisen bleiben Staatliche Schulämter bestehen und werden dort dem Bürgermeisteramt angegliedert.

Elternmitwirkung

Engagement auf allen Ebenen

Die Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Jugend liegt bei den Erwachsenen – den Eltern und der Schule. Beide sind selbstständige Partner, gemeinsam können sie für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sorgen.

Ihr Erziehungsrecht als Eltern ist verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 6 Grundgesetz [GG], Art. 15 Abs. 3 Landesverfassung [LV]). Daneben ist ein kollektives Elternrecht festgeschrieben, das heißt, Sie können durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken (Art. 17 Abs. 4 LV). Dies ist Ihre Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf das Miteinander von Kind und Schule. Einen eigenständigen Erziehungsauftrag nimmt auch die Schule wahr, der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht (Art. 7 Abs. 1 GG).

Elternhaus und Schule pflegen nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft.

So können betroffene Eltern Probleme ihrer Kinder mit den Lehrerinnen und Lehrern besprechen und gemeinsam versuchen, eine Lösung zu finden. Dabei hilft die Verwaltungsvorschrift „Elternsprechstunden, Elternsprechtag“. Wenn eine Einigung nicht gelingt, stellt sich die rechtliche Frage: Wer entscheidet – die Eltern oder die Schule?

Das Schulgesetz gibt auf solche Fragen sehr differenzierte Antworten. Im Heft finden Sie ab Seite 13 einen Überblick zu den Gesetzespunkten.

Als Eltern entscheiden Sie in – wenigen – Fällen allein. Zum Beispiel können Sie festlegen, ob Ihr Kind auf eine Privatschule gehen soll, ob es trotz einer Gymnasialempfehlung besser doch die Realschule besucht oder ob es mit ins Schullandheim fährt.

In anderen Situationen entscheidet die Schule, braucht dafür aber einen Antrag oder das Einverständnis der Eltern, zum Beispiel wenn ein Kind zurückgestellt oder beurlaubt werden soll, obwohl es die Grundschule bereits besucht.

Über Maßnahmen wie die des Klassenausgleichs (§ 88 Abs. 4 Schulgesetz [SchG]) oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) kann die Schule auch ohne Ihr Einverständnis entscheiden, da sie einen selbstständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnimmt. Sie ist aber genauso verpflichtet, vor der Entscheidung mit Ihnen zu sprechen und Sie anzuhören.

In solchen Fällen ist Ihr individuelles Erziehungsrecht betroffen. Hiervon zu unterscheiden ist das kollektive Mitwirkungsrecht, das sich von der Klassenebene bis auf die Ebene des Kultusministeriums erstreckt.

Die Broschüre „Eltern-Info für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter“ gibt Ihnen nützliche Hinweise zur Elternmitwirkung.



Tipps zur Mitwirkung

ELTERNBEGRIFF

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 Elternbeiratsverordnung als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 Schulgesetz) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht. In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

VOLLJÄHRIGKEIT VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Auch wenn Schülerinnen und Schülern volljährig geworden sind, bleibt das kollektive Mitwirkungsrecht ihrer Eltern erhalten (§ 55 Abs. 3 SchG).

EINZELFÄLLE

In Einzelfällen können Sie als Elternvertretung eingesetzt werden, wenn die betroffenen Eltern zustimmen (§ 55 Abs. 4 SchG). Falls durch die Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Veränderungen im menschlichen Umgang in der Klasse oder in Schulgemeinschaften auftreten, ist es außerdem möglich, die Situation in Elternvertretungen zur Sprache zu bringen.

ELTERNKASSE

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben können Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten aufgenommen werden. Die geordnete Kassenführung sollte aber per Geschäftsordnung abgesichert werden (siehe § 28 Nr. 9 Elternbeiratsverordnung).

KOSTEN

Die notwendigen Kosten des Elternbeirats (vor allem für Porto und Briefpapier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.

POST

Die Schulleitung ist verpflichtet, Post an Elternvertreterinnen und -vertreter weiterzuleiten. Allerdings kann dies nicht für Drucksachen, Postwurfsendungen, Reklame und Ähnliches gelten. Zweifelsfälle sollten vor Ort besprochen werden. Die Post der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Eltern wird nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit üblicherweise den Schülerinnen und Schülern mitgegeben.

RECHTLICHE FRAGEN

In rechtlichen Fragen können Sie die Juristinnen/Juristen der Oberschulämter um Rat bitten.

SCHULAUF SICHT

Suchen Sie bei eventuellen Unstimmigkeiten das Gespräch mit den Fachlehrkräften, dem/der Klassenlehrer/in oder der Schulleitung. Darüber hinaus sind für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen die Staatlichen Schulämter, für Gymnasien und berufliche Schulen die Oberschulämter zuständig (siehe Seite 32).

SCHULVERBUND

Der Verbund von Schularten (§ 16 SchG) ist rechtlich eine Schule mit nur einem Elternbeirat. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats kann aber schulartbezogene Ausschüsse vorsehen oder die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl anwesender Mitglieder bei Tagesordnungspunkten (ausschließlich eine Schulart betreffend) herabsetzen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Als Elternvertretung üben Sie ein öffentliches Ehrenamt aus. Hierbei sind Sie nach dem Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert, ebenso wie die Eltern, die von der Schule zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Dies betrifft Fälle, in denen Eltern bei der Aufsicht helfen, zum Beispiel beim Schwimmen oder im Schullandheim, oder in denen Eltern auf Bitten von Schulleitung und Schulträgern das Klassenzimmer ihrer Kinder selbst renovieren.

Elternabend

Der Elternabend – im baden-württembergischen Schulgesetz zu „Klassenpflegschaft“ umgetauft – ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule. Auch alle Mitglieder der Elternbeiräte bis hinauf zum Landeselternbeirat haben irgendwann einmal ihre „zweite Schullaufbahn“ bei einem Elternabend im Klassenzimmer ihres Kindes begonnen – auf einem oft viel zu kleinen Stühlchen hockend. Im nachfolgenden Text sind die wichtigsten Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter zusammengefasst:

Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn treffen sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, von der Klassenelternvertretung des letzten Schuljahres eingeladen, zu einer ersten Versammlung. Der Termin sollte vorher mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgesprochen werden. Beim Elternabend werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren, um nach § 56 SchG die engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Wichtigster Punkt ist dabei die Wahl des/der Klassenelternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 57 Abs. 3 SchG und Teil 3 der Elternbeiratsverordnung § 14). Beachten Sie, dass in der Regel nur die Eltern wahlberechtigt sind, die das Sorgerecht haben (siehe Seite 5 „Elternbegriff“).

BESTIMMUNGEN ZUR WAHL

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt ein Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (siehe Elternbeiratsverordnung § 20). Jede(r) der anwesenden Mütter und Väter hat je eine Stimme – gleichgültig, wie viele Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln.

AUFGABEN

Sie werden als Klassenelternvertretung mit Ihrer Stellvertreterin oder Ihrem Stellvertreter jeweils für ein Jahr gewählt, falls nicht durch Wahlordnung die Amtszeit um ein oder zwei Schuljahre verlängert wird, und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Elternvertretung sein. Wiederwahl ist möglich.

Als Vorsitzende oder Vorsitzender müssen Sie die Klassenpflegschaft einmal im Schulhalbjahr einberufen. Auf Anträge eines Viertels der Eltern, auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, des/der Schulleiters/Schulleiterin oder des/der Elternbeiratsvorsitzenden der Schule wird der Elternabend zu einer außerplanmäßigen Sitzung einberufen.

Stimmen Sie sich gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, wenn Sie bei geeigneten Tagespunkten auch die Schülervertreterin oder den Schülervertreter teilnehmen lassen möchten.

Bei Problemen einzelner Kinder ist ein persönliches Gespräch zwischen den betroffenen Eltern und der Lehrerin oder dem Lehrer die beste Beratung.

Versuchen Sie beim Elternabend möglichst viele Eltern zu erreichen. Es soll keineswegs eine Pflichtübung sein, deren Ende Eltern, Lehrerinnen und Lehrer herbei sehnen, um dann fluchtartig die Schule zu verlassen. Zur interessanten Gestaltung können Sie sich nach den in § 56 SchG aufgezählten Themen richten oder andere wählen:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse, Fragen der Disziplin, Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung), Klassenarbeiten
- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Kurse
- Hausaufgaben, Prüfungs- und Versetzungsregelungen, Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme), Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Familien- und Geschlechterziehung in der Schule
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats
- Wie ist das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen geregelt?
- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsabschluss, der Realschulabschluss, das Abitur für den weiteren Bildungsweg meines Kindes?
- Was bedeuten der Wahlpflichtunterricht und die Arbeitsgemeinschaften für die Arbeit in der Realschule?
- Welche Kriterien sind bei der individuellen Gestaltung der Kursstufe in der gymnasialen Oberstufe zu beachten?



- Welche Möglichkeiten gibt es, wenn mein Kind besonders begabt ist?
- Was bedeutet Sonderschulbedürftigkeit?
- Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind das Klassenziel nicht erreicht hat?
- Welche Maßnahmen führt die Schule zur AIDS-Aufklärung durch?
- Wie werden in unseren Schulen die deutschen und ausländischen Schüler/innen gemeinsam betreut?
- Welche weiterführenden Bildungsabschlüsse können im beruflichen Schulwesen vermittelt werden?

Ein paar praktische Ratschläge zum Elternabend:

ERSTER SCHRITT: VORBEREITUNG

Eine rechtzeitige und gute Vorbereitung ist mindestens der halbe Erfolg für den Elternabend. Eine Themenliste können Sie sich auch unter Mitwirkung anderer Eltern und der Lehrerin oder des Lehrers überlegen. Treffen Sie sich doch mit ihnen zu einer Vorbesprechung der Klassenpflegschaftssitzung. Thematisch vorbereitete Lehrkräfte können den Eltern sehr viel besser Rede und Antwort stehen. Mögliche Themen sind auf den Seiten 7 ff aufgeführt.

Legen Sie zusammen mit der Tagesordnung einen Sitzungstermin fest.

Die Elternbeiratsverordnung (§ 8, evtl. § 9 der Elternbeiratsverordnung) schreibt vor, dass alle Beteiligten rechtzeitig eingeladen werden müssen. Falls die Schulkonferenz nichts anderes bestimmt hat, soll die Einladung wenigstens eine Woche vor der Sitzung bei den Empfängern sein. Berücksichtigen Sie bei der Terminsuche beispielsweise auch das Fernsehprogramm und Abendveranstaltungen der örtlichen Vereine: Die Übertragung eines attraktiven Fußballspiels im Fernsehen oder eine wichtige Besprechung im Verein hält viele Eltern vom Besuch der Klassenpflegschaft ab.

Neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, die immer beim Elternabend anwesend sind, müssen auch Fachlehrkräfte teilnehmen, sobald das nach der Tagesordnung erforderlich ist (§ 8 der Elternbeiratsverordnung).

Bei neu gebildeten Klassen empfiehlt es sich, auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Elternbeirats einzuladen.

Beachten Sie auch, dass es an manchen Schulen üblich ist, dass die Klassenpflegschaft für alle Klassen einer Klassenstufe mit einem gemeinsamen Teil beginnt, und erst danach die Elternabende in verschiedenen Räumen stattfinden.

Natürlich ist ein Elternabend zum Beispiel im Nebenzimmer eines Cafés oder einer Gaststätte angenehmer als in der Schule. Bedenken Sie aber, dass die Lehrerinnen und Lehrer nur verpflichtet sind, im Schulgebäude an Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen. Sprechen Sie dieses Thema ruhig ein-

mal bei einem Elternabend an: Wenn es sich einrichten lässt, werden die meisten Lehrerinnen und Lehrer sicher auch an Sitzungen außerhalb der Schule teilnehmen.

Wenn die Themen, der Termin und der Ort der Sitzung festliegen, muss eine Einladung mit folgenden Punkten an alle betreffenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer geschrieben werden:

1. Wann findet die Veranstaltung statt (Tag, Uhrzeit)?
2. Wo wird getagt?
3. Was soll besprochen werden?

Die Einladung können Sie der Schule geben, die sie vervielfältigt und an alle Empfänger/innen weiterleitet. So könnte Ihre Einladung zum Elternabend aussehen:

U. Stahl
Mörkestraße 136
..... Göppingen
Tel.: 4989

Göppingen, den 17. September 2004

An alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer¹
der Klasse 6 a

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,
zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft lade ich Sie ein

auf Freitag, den 8. Oktober 2004, 19.00 Uhr
in das Klassenzimmer 333.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
2. Bericht der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers über den Entwicklungsstand der Klasse.
3. Der Schullandbeimauftenthalten unserer Kinder.
4. Der Notendurchschnitt in der ersten Klassenarbeit in Englisch.
5. Verschiedene Fragen an den/die Klassenlehrer/in.
6. Verschiedenes.

Die Eltern freuen sich, wenn möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen.
Die Englischlehrerin berichtet zu TOP 4.

Unsere Sitzung soll bis etwa 21.00 Uhr dauern. Danach wollen wir uns im Café „Kanne“ treffen.
Ich würde mich freuen, wenn Sie auch daran teilnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

U. Stahl

Name:

An der nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft am 8. Oktober 2004

nehme ich teil

kann ich nicht teilnehmen

¹ Mehrfertigkeit an Schulleiter/in, Vorsitzende/n des Elternbeirats, gegebenenfalls an Klassensprecher/in. An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und in entsprechenden Sonderschulen § 59 Schulegesetz berücksichtigen.

Es ist gar nicht so einfach, in einem Klassenzimmer günstige Voraussetzungen für den Elternabend herzustellen: Die Tische und Stühle sind in den meisten Klassenzimmern so angeordnet, dass man gut nach vorne zur Tafel sieht. Leider können sich dadurch die Eltern nicht gegenseitig anschauen. Besser ist es, im Kreis zu sitzen; dann können alle miteinander reden, ohne dass sich jemand umdrehen muss. Sie finden hier noch einmal alle Punkte, die für die Vorbereitung einer Klassenpflegschaft wichtig sein können:

KONTROLLLISTE

1. TAGESORDNUNG FESTLEGEN

- Sind Wahlen erforderlich?
- Gibt es ein Schwerpunktthema?
- Welche Themen haben Eltern und Lehrer/innen vorgeschlagen?
- Was hat sich seit der letzten Sitzung an der Schule und in der Klasse ereignet?

2. TERMIN FESTLEGEN

- Erreicht die Einladung die Empfänger wenigstens eine Woche vor dem Termin (§ 8 evtl. § 9 Elternbeiratsverordnung beachten)?
- Können alle Beteiligten kommen (Stellvertreter/innen, Lehrer/in fragen)?
- Ist ein Raum frei (Klassenlehrer/in, Hausmeister/in fragen; evtl. Nebenraum eines Cafés oder einer Gaststätte belegen)?
- Ist der Termin günstig (Anreisezeit für auswärtige Eltern, Fahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel, Fernsehprogramme berücksichtigen)?

3. EINLADUNGSSCHREIBEN

HERAUSGEBEN

- Alle Beteiligte einladen (Eltern, Lehrer/innen und evtl. Klassensprecher/in [Schulgesetz § 56 Abs. 3]) An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und entsprechenden Sonderschulen SchG § 59 berücksichtigen.
- Allen Betroffenen Bescheid geben (Hausmeister/in mitteilen, von wann bis wann das Zimmer gebraucht wird).

4. WEITERE VORBEREITUNGEN

- Muss ich mich zu einem Thema noch genauer informieren (Betroffene befragen, Vorschriften einsehen)?
- Sind Unterlagen notwendig (Liste zum Eintragen von Elternadressen vorbereiten)?

- Mit wem kann ich zusammenarbeiten?
- Wer hilft bei der Vorbereitung des Raumes, beim Aufräumen am Ende der Veranstaltung?
- Was muss ich zur Sitzung mitnehmen (Zettel für Wahlen, Informationsmaterial)?

ZWEITER SCHRITT: DER ELTERNABEND

Sie als Klassenelternvertretung sind gleichzeitig Vorsitzende/r und leiten die Sitzung. Das ist gar nicht so schwierig, wenn Sie ein paar Regeln beachten:

1. AN DER DISKUSSION SOLLTEN SICH MÖGLICHT VIELE BETEILIGEN

Es empfiehlt sich in der Regel, dass Sie in das jeweilige Thema kurz einführen. Dann kann darüber eine freie und offene Diskussion stattfinden, an der sich möglichst viele Eltern beteiligen sollten. Wenn einige wenige sich sehr stark beteiligen, so sollten Sie auch die übrigen Eltern bitten, ihre Meinung zu sagen.

2. DIE DISKUSSION MUSS

SACHLICH BLEIBEN

Ihre Aufgabe ist es, neutral zu sein. Verzichten Sie deshalb darauf, Diskussionsbeiträge zu loben oder zu tadeln. Achten Sie darauf, dass niemand einen anderen persönlich angreift oder beleidigt. In diesem Fall müssten Sie sofort eingreifen.

3. BEI DER DISKUSSION MUSS EIN

„ROTER FADEN“ ERKENNBAR SEIN

Fassen Sie ab und zu den Stand der Diskussion zusammen. Scheuen Sie sich auch nicht, bei kompliziertem Sachverhalt einzelne Punkte an die Tafel zu schreiben. Versuchen Sie ein Thema stets durch eine Zusammenfassung abzuschließen. Sollte ein Diskussionsbeitrag nicht zum Thema passen, bitten Sie darum, den Beitrag an geeigneter Stelle, zum Beispiel beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorzutragen. Ergibt sich nach einer Diskussion in einer wichtigen Frage kein einheitliches Meinungsbild, so empfiehlt es sich, eine Abstimmung herbeizuführen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn unter den Eltern strittig ist, ob eine Studienfahrt nach Prag oder München führen soll.

Vor einer Abstimmung müssen die einzelnen Standpunkte noch einmal deutlich herausgestellt werden. Das Abstimmungsver-

fahren wurde bereits auf Seite 6 bei der Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters beschrieben (siehe §§ 7 und 9 Elternbeiratsverordnung).

DRITTER SCHRITT: NACHBEREITUNG

Notieren Sie sich unmittelbar nach der Klassenpflegschaft, was Ihnen bei der Veranstaltung aufgefallen ist und was Sie das nächste Mal eventuell anders machen wollen. Das hilft bei der Vorbereitung der nächsten Sitzung. Welche Themen sind vorgeschlagen worden? Müssen Beschlüsse umgesetzt werden? Falls das der Fall ist, sollten Sie möglichst früh die ersten Schritte dazu in die Wege leiten.

Es ist nicht vorgeschrieben und nur an wenigen Schulen üblich, dass ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung angefertigt wird. Das Protokoll kann knapp abgefasst sein, es sollte aber wenigstens folgende Punkte enthalten: Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse.

An manchen Schulen finden Nachbesprechungen der Elternabende in einer Sitzung des Elternbeirats statt, bei denen die Schulleiterin oder der Schulleiter anwesend ist. Aus diesen Besprechungen können sich Anregungen für die Schulleitung und für die Arbeit aller Klassenpflegschaftsvorsitzenden ergeben.

IN FOLGENDEN GREMIEN KÖNNEN ELTERN VERTRETEN SEIN:

ELTERNBEIRAT (§ 57 SCHULGESETZ)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule.

Spätestens neun Wochen nach Beginn des Schuljahres muss sich der Elternbeirat, das sind die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der einzelnen Klassen und ihre Stellvertreter/innen, konstituiert und aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n gewählt haben.

GESAMTELTERNBEIRAT (§ 58 ABS. 1 SCHULGESETZ)

Gibt es im Verantwortungsbereich eines Schulträgers – Gemeinde oder Kreis – mehr als eine Schule, bilden die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers den Gesamtelternbeirat. Auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter von Privatschulen können diesem Gremium als vollberechtigte Mitglieder beitreten.

LANDESELTERNBEIRAT (§ 60 SCHULGESETZ)

Der Landeselternbeirat ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene.

ÜBERÖRTLICHE ARBEITSKREISE

(§ 58 ABS. 2 SCHULGESETZ)

Das Kultusministerium, die Oberschulämter und die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen diese Arbeitskreise. Finanzielle Mittel stehen dafür allerdings nicht zur Verfügung. Die Anschriften der bestehenden überörtlichen Arbeitskreise können beim Landeselternbeirat erfragt werden.

LANDESSCHULBEIRAT (§ 71 SCHULGESETZ)

Der Landesschulbeirat ist im Gegensatz zum Landeselternbeirat ein Forum aller am Schulleben beteiligten Gruppen: Das Kultusministerium beruft in den Landesschulbeirat neben Eltern, Lehrerinnen und Lehrern auch Schülerinnen und Schüler, Vertreter/innen der kommunalen Schulträger, der Kirchen, der Hochschulen, Berufsausbilder, Erzieher/innen sowie Vertreter der Arbeitgeber und Gewerkschaften.

BUNDESELTERNRAT

Der Bundeselternrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen (Anschrift: Geschäftsstelle des Bundeselternbeirats, Albert-Buchmann-Straße 15, 16515 Oranienburg). Der Bundeselternrat pflegt durch seine Delegierten auch Beziehungen zu Elternorganisationen in anderen Staaten.



DAS SCHULLEBEN MITGESTALTEN

Mit den bisher beschriebenen rechtlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten sind freilich die Chancen für partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule noch keineswegs erschöpft.

Eine lebendige Schule entsteht nur dann, wenn Eltern, Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam den Freiraum nutzen, der für die Verwirklichung von Interessen und Neigungen in der Schule vorhanden ist. Die Eltern haben dabei vielfältige Möglichkeiten, am Schulleben mitzuwirken.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Herausgabe gemeinsamer Informationsbriefe des Elternbeirats und der Schulleitung an die Eltern
- Elternmitwirkung an Schulorchestern, Theatern, Schulfesten sowie sportlichen Veranstaltungen
- „Arbeitskaffee“ – zwanglose Besprechung über wichtige, die Schule betreffende Fragen zwischen Schulleitung, Elternvertretung und eventuell Lehrerinnen und Lehrern (zwei- bis dreimal pro Jahr)
- Herausgabe einer „Schulzeitung“
- Erarbeitung einer Broschüre über das örtliche Schulwesen
- Mitarbeit bei Projekttagen
- Eltern als Experten im Unterricht (zum Beispiel Berufsvorstellung, Präsentation von Heimatländern der ausländischen Schülerinnen und Schüler)
- Veranstaltungen mit Eltern im Rahmen von Projekttagen (Bauernmalerei, Brotbacken im Dorfbackhaus, Anlage und Pflege eines Schulteichs)
- Informationsveranstaltungen von Eltern für Eltern, zum Beispiel über die Gefahren von Videofilmen und jugendgefährdenden Computerspielen
- Diskussionskreise über Fragen der Erziehung



- Gemeinsame Wanderungen, Organisation von Spiel- und Grillnachmittagen
- Förderung von Schulpartnerschaften
- Zusammenarbeit von Schule und Verein
- Zusammenarbeit von Elternbeiräten von Grundschule und Kindergarten sowie von Grundschule und weiterführenden Schulen.

FÖRDERVEREIN DER SCHULE

An vielen Schulen gibt es einen Förderverein, in dem Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und andere „Förderer“, die an der Schule interessiert sind, zusammenarbeiten.

Die engagierte Mitarbeit von Eltern macht die Existenz solcher Vereine, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Schule auf vielfältigste Weise zu fördern, oft erst möglich.

So können Fördervereine die Schulen beispielsweise mit Geräten für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder mit teuren Musikinstrumenten ausstatten und stellen Geschirr und Besteck für Feierlichkeiten zur Verfügung.

Sie geben finanziell schlechter gestellten Schülerinnen und Schülern Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten und setzen Preise für besondere Leistungen aus, zum Beispiel im Bereich des Sports oder der künstlerischen Gestaltung.

Auch kulturelle Angebote wie Dichterlesungen, Kindertheater oder Marionettenspiel organisieren die Vereine und wirken bei der Gestaltung von Schulfesten mit.

Sie unterstützen aber nicht nur mit materieller Hilfe. Im Landkreis Biberach arbeitet zum Beispiel ein „Förderverein für lernbehinderte Kinder“, der folgende Ziele hat:

- Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung;
- Organisation von Begegnungen mit anderen Behinderten und Nichtbehinderten;
- nachschulische, berufsbegleitende Betreuung ehemaliger Schülerinnen und Schülern;

- Beratung und Unterstützung von Eltern behinderter Kinder;

- Organisation von Vorträgen und Ausstellungen.

Vor allem in Sonderschulen gibt es diese Art von Fördervereinen nahezu überall.

Der Förderverein ist in der Regel ein eingetragener Verein. Falls Sie auch an Ihrer Schule einen Förderverein gründen wollen, können Sie sich von den Oberschulämtern beraten lassen.

Das Justizministerium gibt eine Broschüre mit Hinweisen zur Vereinsgründung heraus (Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart). Die Satzung eines der Schule zugeordneten Elternvereins sollte mit dem örtlichen Finanzamt abgestimmt werden, um die Gemeinnützigkeit juristisch abzusichern. Nur wenn er gemeinnützig ist, darf der Elternverein Spendenbescheinigungen ausstellen und steuerfreie Einnahmen haben.

NEUE BILDUNGSPLÄNE FÜR EINEN NEUEN UNTERRICHT

Alle allgemein bildenden Schulen des Landes erhielten zum Schuljahr 2004/2005 neue Bildungspläne, die in den vergangenen Jahren im Rahmen einer grundlegenden Reform erarbeitet wurden. Im Internet sind sie unter www.bildung-staerkt-menschen.de abrufbar.

Baden-Württemberg will mit dieser Reform die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler stärken, die pädagogische Selbstständigkeit der Schulen fördern und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse schulischer Arbeit verbessern. Mit der Einführung der neuen Bildungspläne ist auch eine strukturelle Weiterentwicklung in den Schularten verbunden. Die Ausweitung des fremdsprachlichen und naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts, die Weiterentwicklung fächerübergreifender Lernansätze, ein veränderter Zuschnitt der Schulfächer durch die Bildung von Fächerverbänden und themenorientierten Projekten sowie die Öffnung schulischen Lernens bis hinein in die Gemeinde, in Unternehmen und Betriebe kennzeichnen unter anderem die neue Entwicklung. Alle Elemente erweitern das schulische Lernen und Arbeiten.



Die wesentlichsten Neuerungen der neuen Bildungspläne sind:

- Bildungsstandards, die Kompetenzen und Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in bestimmten Abschnitten ihrer Schullaufbahn beschreiben;
- Kerncurricula, die für Fächer und Fächerverbünde etwa zwei Drittel der bisherigen Inhalte festlegen;
- Schulcurricula, die die Schulen zur Ergänzung der Kerncurricula selbst erarbeiten;
- Kontingentstundentafeln, welche die pädagogische Freiheit der Schulen auch in struktureller Hinsicht verstärken sowie
- Evaluation von Unterrichtsergebnissen, die mehr Transparenz schafft und individuelle Förderung ermöglicht.

Die Arbeit am Schulcurriculum soll zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Kollegium und mit den Eltern führen. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus gewinnt in dem Maß an Bedeutung, in dem Schulen über schulspezifische Akzente nachdenken.

Die Schulen erhalten über diese Neuerungen Freiräume, um eigene Wege zur Umsetzung der neuen Bildungspläne zu beschreiten. Sie werden Mitwirkende an der Gestaltung der Bildungspläne und stehen damit in einer neuen Verantwortung. Gemeinsam Wege der inneren Schulentwicklung zu finden und zu gehen, stellt sich Lehrerschaft und Eltern als wichtige Aufgabe im Interesse einer guten Begleitung der Schülerinnen und Schüler. Die verpflichtenden Elemente der Kerncurricula und die klar definierten Bildungsstandards müssen von den Lehrkräften und Schulen mit Blick auf die sich verändernde Welt in einem kontinuierlichen schulischen Entwicklungsprozess von Jahr zu Jahr erweitert und vertieft werden. Der Bildungsplan formuliert dazu die Grundvoraussetzungen, gibt Ideen, weist Richtungen, zeigt Möglichkeiten auf und schafft Freiräume für die Verwirklichung schulischer Entwicklungen.

Das Kultusministerium und die Schulverwaltung werden die Schulen dabei unterstützen und begleiten.

Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet über die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und über die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz.

Die Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen sind inhaltlich mit den Bildungsplänen der beruflichen Schulen abgestimmt. Die Inhalte der berufsbezogenen Fächer werden immer wieder auf den neuesten Stand von Wirtschaft und Technik gebracht. In den Bereichen, in denen die Entwicklungen rasch fortschreiten, sind die Lehrpläne offen und flexibel gestaltet worden. Der Unterricht kann so stets praxisbezogen und aktuell gehalten werden.

Die Geschäftsführung für die Lehrplanarbeit im beruflichen Schulwesen liegt beim Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart. Informationen hierzu können im Internet unter www.leu.bw.schule.de abgerufen werden.

VERTEILUNG DER KOSTEN

Das öffentliche Schulwesen wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und von den kommunalen Schulträgern – das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise – getragen.

Für den pädagogischen Bereich ist im Wesentlichen das Land zuständig; neben der Einstellung und Bezahlung von Lehrerinnen und Lehrern werden aber auch Zuschüsse an den Bau von Schulen und Sportstätten vergeben. Für den eigentlichen Schulbau, die Einrichtung mit Tischen etc. sowie für Lernmittel sind die kommunalen Schulträger verantwortlich. Ferner kommen diese für die laufenden sächlichen Schulkosten auf, wie zum Beispiel die Unterhaltung der Schulgebäude, die Heizung, die Reinigung und die Bezahlung der Gehälter von Schulsekretärinnen und Hausmeisterinnen und Hausmeistern.

Der Schulträger stellt die notwendigen Lernmittel zur Verfügung und trägt oder beteiligt sich an den Fahrkosten zur Schule. Für die Schulkosten und in der Regel die Lernmittel kommen Land und Schule auf – Lernmittel, die einen geringen Wert haben wie zum Beispiel Schulhefte und Schreibgeräte, zahlen die Eltern.

Erziehungsauftrag

Auszug aus dem Grundgesetz

ARTIKEL 6

EHE, FAMILIE, NICTHELICHE KINDER

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

ARTIKEL 7

SCHULWESEN

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aussicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in

ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

(Anm.: Die Überschriften sind nicht Teil des offiziellen Textes.)

Auszug aus der Verfassung des Landes

ARTIKEL 11

RECHT AUF ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

ARTIKEL 12

ERZIEHUNGSZIEL, TRÄGER DER ERZIEHUNG

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat,

die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

ARTIKEL 13

JUGENDSCHUTZ

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

ARTIKEL 14

SCHULPFLICHT, UNTERRICHTS- UND LERNMITTELFREIHEIT

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht....
- (3) ...

ARTIKEL 15

VOLKSSCHULFORMEN; ELTERNRECHT

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.
- (2) ...
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

ARTIKEL 16

CHARAKTER DER CHRISTLICHEN GEMEINSCHAFTSSCHULE

- (1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

**ARTIKEL 17
 TOLERANZ, SCHULAUF SICHT,
 BERECHTIGUNGEN,
 ELTERNMITWIRKUNG**

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

**ARTIKEL 18
 RELIGIONSUNTERRICHT**

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

**ARTIKEL 21
 STAATSBÜRGERLICHE
 ERZIEHUNG**

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

Auszug aus dem Schulgesetz

In der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 1. April 2004 (GBl. S. 178 K. u. U. S. 116).

§ 1 ERZIEHUNGS- UND BILDUNGS-AUFTRAG DER SCHULE

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere dadurch, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf, auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit

ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

§ 4 SCHULARTEN, SCHULSTUFEN

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten. Schularten sind:

die Grundschule, die Berufsfachschule, die Hauptschule, das Berufskolleg, die Realschule, die Berufsoberschule, das Gymnasium, die Fachschule, das Kolleg, die Berufsschule, die Sonderschule.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus der organischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, dass bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe, die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten zulässt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.

§ 5 GRUNDSCHULE

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr be-

sonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

§ 5A GRUNDSCHULFÖRDERKLASSEN

(1) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen Förderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

(2) Die Förderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Förderklasse. Für die Einrichtung gilt § 30 entsprechend.

(3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

§ 6 HAUPTSCHULE

(1) Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert im besonderen Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen. In Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft die Hauptschule die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf, umfasst fünf Schuljahre und schließt mit einem Abschlussverfahren (Hauptschulabschluss) ab.

(3) An zentralen Hauptschulen wird ein sechstes Schuljahr flächendeckend angeboten, das eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt. Es schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler, die die Voraussetzungen zum Besuch des sechsten Schuljahres an der Hauptschule erfüllen, einer bestimmten Hauptschule zuweisen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(5) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, wird im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang eingeführt, in dem Klasse 9 der Hauptschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Abs. 5) verbunden sind.

§ 7 REALSCHULE

(1) Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert und zu deren theoretischer Durchringung und Zusammenschau führt. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule, in der Aufbauform auf der siebten Klasse der Hauptschule auf, umfasst in der Normalform sechs und in der Aufbauform drei Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren (Realschulabschluss) ab.

§ 8 GYMNASIUM

(1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vorzutragen und darstellen zu können.

(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre;

2. in der Aufbauform

a) auf der 7. Klasse der Hauptschule auf und umfasst sechs Schuljahre,¹⁾

b) auf der 10. Klasse der Realschule auf und umfasst drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a) können auch Schüler einer entsprechenden Klasse das Gymnasium oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch

Schüler nach Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.

2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt; die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.

3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport. Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden.

4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.

5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.

6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung

1) Anmerkung der Redaktion: Es gibt auch einen auf der Klasse 6 aufbauenden siebenjährigen Zug des Aufbaugymnasiums. Der hier wiedergegebene Text enthält die Anpassung zur Einführung des allgemeinen achtjährigen Gymnasiums, die beginnend mit Klasse 5 zum Schuljahr 2004/ 2005 in Kraft tritt.

fung auch eine besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann: die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden.

§ 9 KOLLEG

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln. Es umfasst mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur Hochschulreife. Für das Kursystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

§ 10 BERUFSSCHULE

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirt-

schaftliche-pflegerischen-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.

§ 11 BERUFSFACHSCHULE

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfasst mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

§ 12 BERUFSSKOLLEG

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand auf, einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation und kann bei einer mindestens zweijährigen Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachhochschulreife führen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.

§ 13 BERUFSOBERSCHULE

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe. Die Berufsaufbauschule umfasst mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfasst mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

§ 14 FACHSCHULE

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

§ 15 SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN SONDER-SCHULEN UND ALLGEMEINEN SCHULEN

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert. Sonderschulen werden insbesondere in den Typen

1. Schulen für Blinde,
2. Schulen für Hörgeschädigte,
3. Schulen für Geistigbehinderte,
4. Schulen für Körperbehinderte,

5. Förderschulen,
6. Schulen für Sehbehinderte,
7. Schulen für Sprachbehinderte,
8. Schulen für Erziehungshilfe,
9. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung geführt.

(2) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

(5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

(6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

§ 16 VERBUND VON SCHULARTEN

Mehrere Schularten können organisatorisch in einer Schule verbunden sein. Schularten nach den §§ 10 bis 14 und Typen der beruflichen Gymnasien sowie die entsprechenden Sonderschulen sollen organisatorisch in einer Schule verbunden sein, soweit dies von der Aufgabenstellung ihrer Typen und ihrem räumlichen Zusammenhang her möglich ist.

§ 17 BILDUNGSZENTREN

(1) In Bildungszentren arbeiten räumlich zusammengefasste selbstständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen.

(2) ...

§ 18 REGIONALER VERBUND

(1) Benachbarte Schulen, die nicht in einem Bildungszentrum zusammengefasst sind, sollen pädagogisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit dient vor allem der Koordinierung pädagogischer Maßnahmen, insbesondere des Unterrichtsangebots, der Lehr- und Lernmittel sowie der Verteilung der Schüler bei der Aufnahme in Schulen desselben Schultyps im Rahmen des § 88 Abs. 4.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schüler mehrerer Schulen in einzelnen gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen einer dieser Schulen zusammengeführt werden.

§ 19 BILDUNGSBERATUNG

(1) Die Bildungsberatung soll in allen Schularten gewährleistet und stufenweise ausgebaut werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten über die für die Schüler geeigneten Bildungsgänge (Schullaufbahnberatung) sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen. Die Einrichtungen der Bildungsberatung unterstützen die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologisch-pädagogischen Fragen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Schulwesens bei.

(2) Die Aufgaben der Bildungsberatung werden unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der einzelnen Lehrer durch die überörtlich einzurichtenden schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrer erfüllt.

(3) Soweit die Bildungsberatung auf Ersuchen von Schülern oder Erziehungsberechtigten tätig wird, bedarf es für die Untersuchung der Einwilligung der Berechtigten.

(4) Beratungslehrer und schulpsychologische Beratungsstellen arbeiten untereinander und mit anderen Beratungsdiensten, insbesondere mit den für die Berufs- und Studienberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 20 SCHULKINDERGARTEN

Für Kinder, die unter § 15 Abs. 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungs-

bedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

§ 21 HAUSUNTERRICHT

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,

1. deren Pflicht zum Besuch einer Sonderschule gemäß § 82 Abs. 3 ruht oder
2. die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.

§ 23 RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

(1) Die öffentlichen Schulen sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

(2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

(3) Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des § 17 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 33 UNTERE SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulbezirk liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten

nach Maßgabe des § 36, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.

§ 34 OBERE SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE

- (1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Oberschulamt.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt
 1. die Fachaufsicht über die Schulen,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, sowie
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Schulämter.

§ 35 OBERSTE SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE

- (1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.
Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Oberschulämter.
- (3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
 - die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln,
 - das Aufnahmeverfahren für die Schulen, die Versetzungs- und Prüfungsordnungen, die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
 - die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,
 - die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
 - die Ferienverordnung und erläßt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie

die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt sind. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch Verfassung, § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben. Bei Bildungs- und Lehrplänen, die nur für wenige Schulen gelten, kann ausnahmsweise hiervon abgesehen werden; in diesem Fall sind die Bildungs- und Lehrpläne den Schulen zu übersenden.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint.

§ 40 MITWIRKUNG DER SCHULKONFERENZ UND DES SCHULTRÄGERS BEI DER BESETZUNG DER SCHULLEITERSTELLE

- (1) Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:
 1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der minderjährigen Schülervertreter, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der minderjährigen Schülervertreter volljährige Stellvertreter oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern;
 2. der Schulträger.
 - (2) Vor der Ernennung des Schulleiters unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen. Sie hat über alle Bewerber weitere für die Frage der Eignung sachdienliche Informationen zu erteilen. Unterrichtung und Erklärung können schriftlich erfolgen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.
 - (3) Die Schulkonferenz und der Schulträger sind berechtigt, Besetzungsvorschläge zu machen. Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, bei sonst gleichen Qualifikationen

der Bewerber dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Die Besetzungsvorschläge sind von der Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen, vom Schulträger innerhalb von sechs Wochen zu machen. Der Vorsitzende der Schulkonferenz unterrichtet den Schulträger über deren Vorschläge.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde setzt sich mit der Schulkonferenz und dem Schulträger ins Benehmen, falls sie deren Vorschlägen nicht entspricht. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet eine mündliche Erörterung statt. Kommt eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen erfolgt die Besetzung der Schulleiterstellen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(5) ...
 (6) ...

§ 41 AUFGABEN DES SCHULLEITERS

- (1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Anordnung von Vertretungen, die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit, die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.
- (2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notenge-

bung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 47 SCHULKONFERENZ

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über:

1. Die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
4. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
 - a) Namensgebung der Schule,
 - b) Änderung des Schulbezirks,
5. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
6. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
7. die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
2. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
4. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
5. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4,
6. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen.

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

1. Erlass der Schul- und Hausordnung,
2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren,
5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte).

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an:

1. Der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. sechs Vertreter der Lehrer,
4. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, fünf Vertreter der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, der Schülersprecher und fünf weitere Vertreter der Schüler,
 - c) Elternbeirat und Schülerrat vorgesehen sind, zwei Vertreter der Eltern sowie der Schülersprecher und zwei weitere Vertreter der Schüler; die Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören,

5. an Schulen mit Berufsschule oder entsprechender Sonderschule drei weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sowie drei weitere Vertreter der Lehrer, ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Für Schulen mit weniger als 14 Lehrstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.

(10) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Vertretung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter. Stellvertreter des Schulleiters ist unbeschadet der Bestimmungen über den Vorsitz sein Vertreter gemäß § 42 Abs. 1; ist dieser gewähltes Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insoweit ein gewählter Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(11) Die Beratungen der Schulkonferenz

sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluss der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.

(12) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Elterngruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(13) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung

1. bei Heimschulen und Sonderschulen die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen,
2. nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz.

§ 48 ÖRTLICHE SCHULVERWALTUNG

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen.

(3) Das Kultusministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 49 SCHULBEIRAT

Der Schulträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1¹ hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden.

§ 55 ELTERN UND SCHULE

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit perso-

nenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 KLASSENPFLEGSCHAFT

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

¹⁾ d. h. Gemeinde, Landkreis, Regionalverband oder Schulverband gemeinsam mit dem Land

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 ELTERNBEIRAT

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu berate-

ten und an die Schule weiterzuleiten;

3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;

5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;

7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58 GESAMTELTERNBEIRAT, ARBEITSKREISE

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. Er ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen,

gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.

§ 59 SONDERREGELUNGEN

(1) Für Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und die entsprechenden Sonderschulen gelten die Vorschriften der §§ 55 bis 57 mit folgender Maßgabe:

1. anstelle von Klassenpflegschaften können Berufsgruppen- und Abteilungspflegschaften gebildet werden,
2. die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gehören den Pflegschaften an, um die Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätte zu fördern.

(2) An den Kollegs, an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife, an den Berufsoberschulen und an den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik nach dem Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten werden Klassenpflegschaften und Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) An den Grundschulförderklassen und den Schulkindergärten werden Vertretungen der Eltern gebildet; § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 60 LANDESELTERNBEIRAT

(1) Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.

(2) Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 76 ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann

1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder
2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.

§ 82 PFLICHT ZUM BESUCH DER SONDERSCHULE ALLGEMEINES

(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Schüler sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet.

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht, und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15 Abs. 1) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie strebt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungs- oder Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht,

1. wenn der Schulweg zu weit oder besonders schwierig ist und eine geeignete Heimsonderschule nicht zur Verfügung steht

oder

2. wenn Schüler die Sonderschule wegen medizinisch zu diagnostizierender Besonderheiten nicht besuchen können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.

- (4) Von der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ist befreit, wer eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Unterweisung erfährt.

§ 85 VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SCHUL- UND TEILNAHMEPFLICHT

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzuzeigen, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

§ 88 WAHL DES BILDUNGSWEGES

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule

und die Fachschule kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.

(3) Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechenden Schulart zu besuchen.

(4) Die Aufnahme eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.

§ 90 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse des

- selben Typs innerhalb der Schule,
- c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;
- nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbständig unterrichten:
- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte an-

derer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.

§ 91 SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt überwachen und untersuchen zu lassen. Die Pflicht zur Untersuchung besteht auch für die zur Schule angemeldeten Kinder.

§ 94 LERNMITTELFREIHEIT

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; aus-

nahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 100 B FAMILIEN- UND GESCHLECHTSERZIEHUNG

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechtserziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.

(2) Ziel der Familien- und Geschlechtserziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechtserziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechterziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(4) Das Kultusministerium erlässt Richtlinien über die Familien- und Geschlechterziehung in den einzelnen Schularten und Klassen.

ANMERKUNG

zu den §§ 33, 34 und 35 (auf S. 17/18): Die §§ 33, 34 und 35 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf Grund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (GBl. Nr. 10 S. 469) geändert (vgl. hinweis auf S. 4).



Klassenpflegschaft einmal anderes:

FRISCHER WIND DURCH TEAMARBEIT Eltern-/Lehrertandems bieten Fortbildung

Ein wesentliches Ziel der „Inneren Schulreform“ ist die gute Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung. Wichtige Impulse hierfür können gelungene Klassenpflegschaften geben. Anregungen für eine effektive und harmonische Gestaltung dieser Veranstaltungen gibt es bei den gemischten Fortbildungen von Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, die von den Oberschulämtern und Staatlichen Schulämtern durchgeführt werden. Bei genügend Interessenten an einer Schule geht ein Fortbildungsteam vor Ort. Um wirtschaftliche Gruppengrößen zu erreichen, sollten sich kleinere Schulen zusammenschließen.

WIE KOMMT DAS FORTBILDUNGSTEAM AN DIE SCHULE?

Die Schule meldet ihr Interesse beim zuständigen Schulamt an. Die Schulverwaltung vermittelt dann ein geeignetes Tandem, das mit der Schule Kontakt aufnimmt und alles Weitere bespricht. Nach Möglichkeit werden die Lehrer/innen-Eltern-teams schulartspezifisch eingesetzt. Es ist sinnvoll, die Fortbildung vor den nächsten Klassenpflegschaften einzuplanen. Die Fortbildung ist für die Schule kostenlos.

Weitere Infos erhalten Sie bei dem für Ihre Schule zuständigen Staatlichen Schulamt, Elternvertreter/innen an Gymnasien und an beruflichen Schulen beim entsprechenden Oberschulamt. Die Adressen finden Sie auf der Rückseite der Broschüre.

Auszug aus der Elternbeiratsverordnung

vom 16. Juli 1985 (GBl. s. 236; K.u.U. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2001 (GBl. S. 594 K. u. U. S. 372)

Erster Teil Eltern

§ 1 ELTERN

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

§ 2 ELTERNRECHTE

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 ELTERN-LEHRERGESPRÄCH

(1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirats kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtag einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 RECHTSSTELLUNG DER ELTERNVERTRETER

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbe-

hörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

Zweiter Teil Pflegschaften

1. ABSCHNITT

KLASSENPFLEGSCHAFT

§ 5 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 MITGLIEDER UND TEILNAHMEBERECHTIGTE

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 STIMMRECHT

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 SITZUNGEN

(1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die

Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

2. ABSCHNITT

SONSTIGE PFLEGSCHAFTEN

§ 10 PFLEGSCHAFTEN AN BERUFSSCHULEN UND BERUFSKOLLEGS IN TEILZEITUNTERRICHT

(1) Für die Klassenpflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe, dass der Klassenpflegschaft auch die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen angehören. Dasselbe gilt für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, die organisatorisch mit anderen Schularten verbunden sind.

(2) Werden gemäß § 59 Abs. 1 SchG Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet, so gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. zuständig für die Bildung ist die Schulkonferenz;
 2. die Pfllegschaften können für einzelne oder alle Jahrgangsstufen der Berufsgruppe oder Abteilung gebildet werden;
 3. Mitglieder sind
 - a) die Eltern der Schüler, die in der Jahrgangsstufe zu der jeweiligen Berufsgruppe oder Abteilung gehören,
 - b) die Lehrer, die diese Schüler unterrichten,
 - c) die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen;
 4. Vorsitzender der Pfllegschaft ist jeweils der Elternvertreter im Elternbeirat (§ 21);
 5. stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.
- (3) Für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortliche sind

1. die Ausbilder, Dienstherren und Leiter von Betrieben oder deren Bevollmächtigte, solange zwischen ihnen und den Schülern ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht;
 2. je ein von der örtlich und sachlich zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer berufener Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; sind sowohl eine Handwerkskammer als auch eine Industrie- und Handelskammer zuständig, so können beide Kammern je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter berufen. Diese Vertreter sollen die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dem Berufsbildungsausschuss einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle angehören. Sie müssen mit den besonderen Aufgaben der Berufsausbildung vertraut sein.
- (4) Die Pfllegschaften sind auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darum nachsucht.

§ 11 JAHRGANGSSTUFEN-PFLEGSCHAFT

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpfllegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassenlehrers treten jeweils die Eltern der

Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.

2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpfllegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpfllegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 KURSPFLEGSCHAFT

Die Jahrgangsstufenpfllegschaft kann für die Leistungskurse Kurspfllegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassenlehrers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurslehrer sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspfllegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspfllegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

§ 13 PFLEGSCHAFTEN AN HEIM-SCHULEN UND SONDERSCHULEN

Für die Pfllegschaften an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 5 bis 12 entsprechend.

Dritter Teil Elternvertreter

1. ABSCHNITT KLASSEN-ELTERNVERTRETER

§ 14 WAHL UND WÄHLBARKEIT

- (1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die

Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 AMT ZEIT UND FORT-FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.
- (3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 VORZEITIGE BEENDIGUNG

- (1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlbe-

rechtingten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 WAHLVERFAHREN

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 ABSTIMMUNGS-GRUNDSÄTZE

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 WAHLANFECHTUNG

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 WAHLORDNUNG

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung,

wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;

3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;

4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;

5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

2. ABSCHNITT SONSTIGE ELTERNVERTRETER

§ 21 ELTERNVERTRETER AN BERUFSSCHULEN UND BERUFSSKOLLEGS IN TEILZEITUNTERRICHT

(1) Sind Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet (§ 10 Abs.2), so werden, sofern der Klassenverband aufgelöst ist, für jede Jahrgangsstufe aller Berufsgruppen oder Abteilungen je ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

(2) Ist der Klassenverband nicht aufgelöst, werden gemäß § 14 Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt.

§ 22 ELTERNVERTRETER FÜR JAHRGANGSSTUFEN

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

§ 23 ELTERNVERTRETER AN HEIMSCHULEN UND SONDER-SCHULEN

Für die Elternvertreter an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 14 bis 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Sonderschulen auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters verzichtet werden kann.

Vierter Teil Elternvertretungen

1. ABSCHNITT ELTERNBEIRAT

§ 24 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 MITGLIEDER

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSITZENDEN

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzen-

den und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 SITZUNGEN

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,

b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;

10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 FORTGELTUNG DER WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

2. ABSCHNITT GESAMTELTERNBEIRAT

§ 30 AUFGABEN

Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirats ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Insbesondere obliegt es ihm,

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen,
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,
5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 31 MITGLIEDER

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirats sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen desselben Schulträgers. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht; wenn dem Gesamteltern-

beirat ausschließlich Elternvertreter von allgemein bildenden oder von beruflichen Schulen angehören, können jeweils nur die Elternvertreter der entsprechenden Ersatzschulen Mitglieder werden.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 32 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSITZENDEN

(1) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein; die Geschäftsordnung hat für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen. Ist kein Gesamtelternbeirat gebildet, lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 26 Abs. 6), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Gesamtelternbeirat hinaus.

§ 33 ARBEITSKREISE

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte) gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34 INFORMATIONSRECHT

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen minde-

stens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

§ 35 GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten § 28 Nr. 1, 3 bis 8 und Nr. 9b sowie § 29 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden kann;
2. auch die Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat (§ 49 letzter Satz SchG) geregelt werden kann.

(2) Für die Geschäftsordnung überörtlicher Arbeitskreise gelten Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie die §§ 30 und 31 entsprechend.

**3. ABSCHNITT
LANDESELTERNBEIRAT**

§ 36 AUFGABEN

(1) Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirats ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG.

(2) Der Landeselternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 37 MITGLIEDER

Der Landeselternbeirat besteht aus 29 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

- die Grundschule
- die Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium
- die Sonderschule

aus jedem Oberschulamtsbezirk. Daneben gehört dem Landeselternbeirat ein Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemeinbildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

§ 38 AMTSZEIT UND FORTFÜHRUNG DER GESCHÄFTE

(1) Die Amtszeit des Landeselternbeirats

beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternbeirats abläuft, und dauert drei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternbeirats fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit.

(3) ...

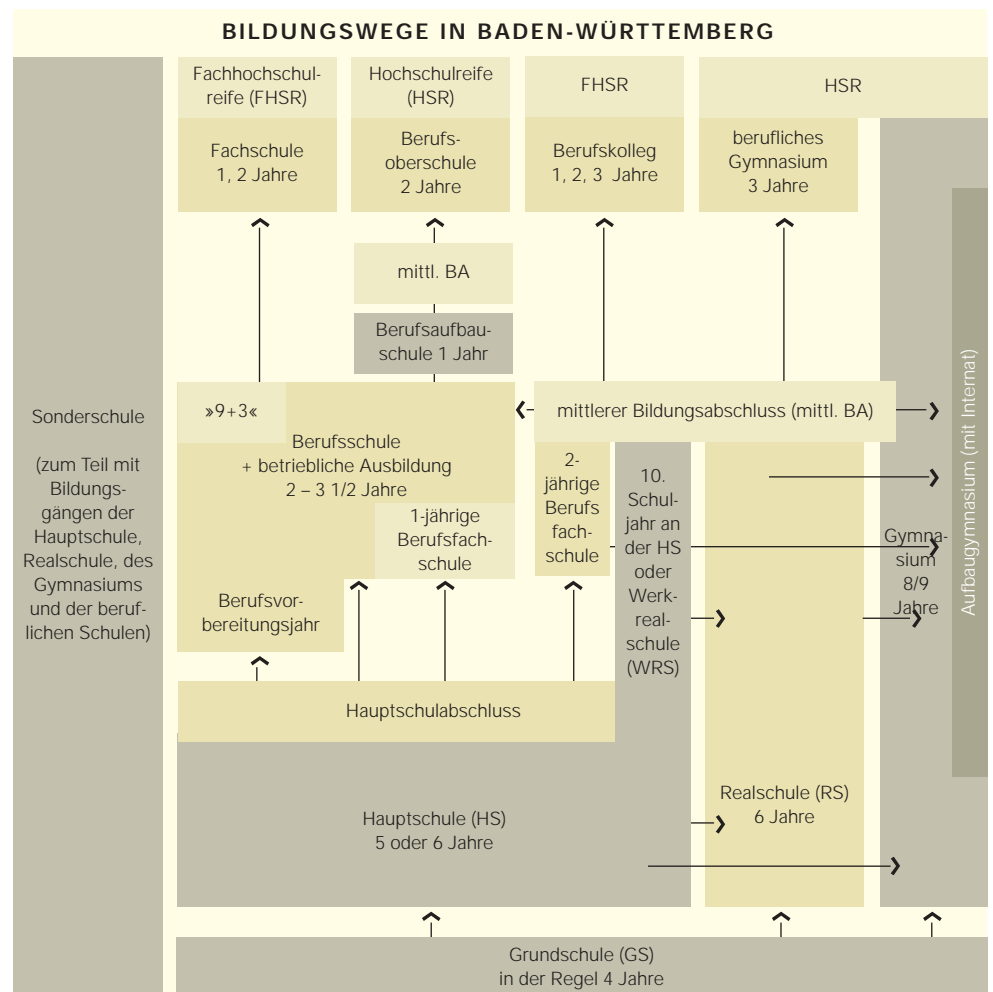
§ 41 WAHL UND WÄHLBARKEIT DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Oberschulamtsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirats abläuft. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im Lande eine Schule der Schulart/Schultyp besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll, ausgenommen Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.

(3) Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 zusammengefasst sind; dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

(4) Für die Wahl des Mitglieds nach § 37 Satz 2 gelten Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt wird und die Eltern der Schüler wählbar sind, die zur Zeit der Wahl eine Schule nach § 37 Satz 2 besuchen.



(Quelle: Broschüre »Spektrum Schule. Bildung in Baden-Württemberg«/Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport)

Auszug aus der Schulkonferenzordnung

vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1151; GBl. S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 (GBl. S. 589; K.u.U. S. 466)

§ 2 MITGLIEDER DER SCHULKONFERENZ

- (1) Für Schulen mit 14 und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Abs. 9 SchG.
- (2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrstellen gehören der Schulkonferenz an der Schulleiter als Vorsitzender, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender und der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss; bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu. Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.
- (3) An Schulen mit mindestens 7 Lehrstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:
 1. vier Vertreter der Lehrer;
 2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, drei Vertreter der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, drei Vertreter der Schüler,
 - c) Elternbeirat und Schülerrat vorgesehen sind, jeweils ein Vertreter der Eltern und der Schüler; der Schüler, muss mindestens der Klasse 7 angehören;
 3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen zwei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen und zwei weitere Vertreter der Lehrer.
- (4) An Schulen mit mindestens drei Lehrstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:
 1. zwei Vertreter der Lehrer,
 2. bei Schulen, für die kein Schülerrat vorgesehen ist, ein Vertreter der Eltern.
- (5) An Schulen mit weniger als drei Lehrstellen gehört der Schulkonferenz zusätzlich ein Vertreter der Lehrer an. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters als Vorsitzender.

§ 3 WAHL

- (1) Für die Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter gilt § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Konferenzordnung. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats entsprechend; gleiches gilt für die Wahl der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen und ihrer Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt nur die Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sind. Für die Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Schülersprechers mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertreter der Klassensprecher wählbar sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Schulkonferenz gilt für das Nachrücken Satz 1 entsprechend. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.
- (3) Sind weniger Lehrerstellen vorhanden als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt, kann die Gesamtlehrerkonferenz die Reihenfolge der Vertretung auch anders als durch Wahl bestimmen.

Auszug aus der Konferenzordnung

§ 2 ABS. 1 NR. 1 UND 1A

- (1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere:
 1. allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts in der Schule
 - 1a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Eltern-

beirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 11 ABS. 3 BIS 5

- (3) Die Elterngruppe in der Klassenpflugschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.
- (4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.
- (5) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z.B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Neues Schloss
70173 Stuttgart
Telefon 07 11 279-2835, -28 11
Telefax 0711 279-2838
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de
www.km-bw.de
www.bildung-staerkt-menschen.de

Redaktion:
Roland Dangelmaier (verantwortlich)
Johannes Lambert
Markus Rapp

Fotos: Walter Laible, Heubach; Richard Schrade, Winterbach

Layout: Ilona Hirth, Karlsruhe

Gesamtherstellung: Central-Druck Medien AG, Böblingen

Auflage: 116.000

September 2004

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

SCHULARTÜBERGREIFENDE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN:	Stundentafel der Grundschule (Verordnung)	6511-21	bis und	6511-29 6511-31	
Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule	6535-52	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE HAUPTSCHULE:	Versetzung an Förderschulen (Verordnung)	6617-21	
Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung	6521-51	Hauptschulabschlussprüfungsverordnung	6613-22	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS GYMNASIUM:	
Datenschutz					
- Lehrerdaten	0551-52	Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, Betriebspraktika in der Förderschule, Betriebs- bzw. Arbeitsplatz-	Betriebs- u. Sozialpraktika in der Hauptschule, Betriebspraktika in der Förderschule, Betriebs- bzw. Arbeitsplatz-		
- Schüler- und Elterndaten	0551-51	erkundungen in der Realschule und Berufserkundungen im Gymnasium	erkundungen in der Realschule und Berufserkundungen im Gymnasium	6536-51	
Ferien					
- Verordnung	6501-21	Ethikunterricht	6520-62	Ethikunterricht	6520-62
- Verteilung Schuljahr 2002/2003 und 2003/2004 sowie 2004/2005 und 2005/2006	6501-52 6501-53	Hauptschulversetzungsordnung	6613-21	Stundentafel der Klassen 5 bis 11 der Gymnasien der Normalform und der Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Verordnung)	6511-30
Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	6504-51	Stundentafel der Hauptschule (Verordnung)	6511-22	Übergang zwischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (multilaterale Versetzungsordnung)	6610-22
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf	6504-55	Übergang zwischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (multilaterale Versetzungsordnung)	6610-22	Verordnung über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO)	6615-24
Hausunterrichtsverordnung	6504-21	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE REALSCHULE:		Versetzungsordnung Gymnasien	6615-23
Lernmittelverordnung	6434-21	Abschlussprüfung an Realschulen (Verordnung)	6614-22		
Notenbildungsverordnung	6631-21	Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, Betriebspraktika in der Förderschule, Betriebs- bzw. Arbeitsplatz-	6536-51	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BERUFLICHEN SCHULEN:	
Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule	6520-63	Förderschule, Betriebs- bzw. Arbeitsplatz-	6536-51	Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der 3-jährigen Aufbauform (Verordnung)	6624-21
Schul- und Schülergottesdienste, Buß- und Betttag	6539-51	Ethikunterricht	6520-62	Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Verordnung)	6621-22
Stundentafel-Öffnungsverordnung	6511-32	Realschulversetzungsordnung	6614-21	Ausbildung und Prüfung an den 2-jährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (Verordnung)	6622-22
Suchtprävention in der Schule	6520-53	Stundentafel der Realschule (Verordnung)	6511-23	Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg - Grundsatz -	6503-52
Teilnahme am Religionsunterricht	6520-61	Übergang zwischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (multilaterale Versetzungsordnung)	6610-22	Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen	6620-53
Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)	6601-21	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SONDERSCHULE:		Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO)	6624-23
Unterrichtsfreie Samstage		Öffentliche Schulkindergärten und	6411-51 6440-52	Versetzungsordnung beruflicher Gymnasien	6624-22
Grundsätze		Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf	6504-55	Die Vorschriften können in der Schule (Textsammlung der Vorschriften des Kultusministeriums) eingesehen werden!	
- Verteilung Schuljahr 2004/2005 und 2005/2006	6501-51 6501-53	Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen (Verordnung)	6631-22		
Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2004/2005 (Organisationserlass)	6740-52	Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	6504-53		
RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE GRUNDSCHULE:		Stundentafeln der Sonderschulen (Verordnungen)	6511-24		
Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung)	6610-21				
Grundschulversetzungsordnung	6612-21				
Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen	6413-51				
Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen (Verordnung)	6631-22				

Wichtige Adressen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart.
Tel.: (07 11) 279-28 35, Fax: (07 11) 279-28 38,
poststelle@km.kv.bwl.de

OBERSCHULÄMTER

70176 Stuttgart, Breitscheidstr. 42,
Tel.: (07 11) 66 70-0, Fax: (07 11) 66 70-444,
poststelle@osas.kv.bwl.de

76133 Karlsruhe, Hebelstr. 2,
Tel.: (07 21) 926-0, Fax: (07 21) 926-40 00,
poststelle@osak.kv.bwl.de

79098 Freiburg, Eisenbahnstr. 68,
Tel.: (07 61) 28 25-0, Fax: (07 61) 28 25-106,
poststelle@osaf.kv.bwl.de

72074 Tübingen, Keplerstr. 2,
Tel.: (0 70 71) 200-0, Fax: (0 70 71) 200-2000,
poststelle@osat.kv.bwl.de

SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGS- STELLEN DER OBERSCHULÄMTER

73430 Aalen, Alfred-Delp-Str. 21,
Tel.: (0 73 61) 95 50-30, Fax: (0 73 61) 95 50-316

72336 Balingen, Ölbergstr. 23
Tel.: (0 74 33) 90 53-40, Fax: (0 74 33) 90 53-49

88400 Biberach, Wetterkreuzstr. 35,
Tel.: (0 73 51) 34 85-30, Fax: (0 73 51) 34 85-39

73728 Esslingen, Merkelstr. 16,
Tel.: (07 11) 3 96 37-0, Fax: (07 11) 3 96 37 80

79098 Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 247,
Tel.: (07 61) 29 63-63, Fax: (07 61) 29 63-659

69115 Heidelberg, Sofienstr. 21,
Tel.: (0 62 21) 438-50 00, Fax: (0 62 21) 438-50 13

74072 Heilbronn, Allee 29,
Tel.: (0 71 31) 99 11 10, Fax: (0 71 31) 96 36 51

76133 Karlsruhe, Blumenstr. 2,
Tel.: (07 21) 926-51 00, Fax: (07 21) 82 16 51

78462 Konstanz, Schützenstr. 22,
Tel.: (0 75 31) 13 15-0, Fax: (0 75 31) 13 15-13

71638 Ludwigsburg, Wilhelmstr. 61,
Tel.: (0 71 41) 9 71 90-0, Fax: (0 71 41) 9 71 90-14

68165 Mannheim, Augustaanlage 12,
Tel.: (06 21) 292-43 30, Fax: (06 21) 292-43 31

74821 Mosbach, Friedrich-Ebert-Str. 1,
Tel.: (0 62 61) 93 87-0, Fax: (0 62 61) 93 87-13

77654 Offenburg, Prinz-Eugen-Str. 2,
Tel.: (07 81) 9 23 92 50, Fax: (07 81) 9 23 92 59

75172 Pforzheim, Gerbelstr. 4,
Tel.: (0 72 31) 139-881, Fax: (0 72 31) 139-885

88212 Ravensburg, Marktstr. 57,
Tel.: (07 51) 3 63 60-30, Fax: (07 51) 3 63 60-33

74523 Schwäbisch Hall, Ackeranlagen 3,
Tel.: (07 91) 752-21 22, Fax: (07 91) 7 13 20

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 9,
Tel.: (0 70 31) 70 62-0, Fax: (0 70 31) 70 62-6

70176 Stuttgart, Breitscheidstr. 65,
Tel.: (07 11) 66 70-463, Fax: (07 11) 66 70-468

97941 Tauberbischofsheim, Am Bild 27,
Tel.: (0 93 41) 9 29 00-0, Fax: (0 93 41) 9 29 00-30

72074 Tübingen, Keplerstr. 2,
Tel.: (0 70 71) 200-21 97, Fax: (0 70 71) 200-20 02

89073 Ulm, Kronengasse 12,
Tel.: (07 31) 96 88 50, Fax: (07 31) 9 68 85 20

78048 Villingen-Schwenningen, Schillerstr. 8,
Tel.: (0 77 21) 9 99 89-0, Fax: (0 77 21) 9 99 89-20

71332 Waiblingen, Ludwigsburger Str. 1,
Tel.: (0 71 51) 95 98 40, Fax: (0 71 51) 5 45 38

79761 Waldshut-Tiengen, Bogenstr. 4,
Tel.: (0 77 51) 10 71, Fax: (0 77 51) 7 06 98

STAATLICHE SCHULÄMTER

76530 Baden-Baden, Lange Str. 128,
Tel.: (0 72 21) 5 04 49-0, Fax: (0 72 21) 5 54 91,
poststelle@ssa-bad.kv.bwl.de

97980 Bad Mergentheim,
Johann-Hammer-Str. 24,
Tel.: (0 79 31) 97 25-0, Fax: (0 79 31) 97 25-30,
poststelle@ssa-mgh.kv.bwl.de

72336 Balingen, Charlottenstr. 4,
Tel.: (0 74 33) 957-201, Fax: (0 74 33) 957-203,
poststelle@ssa-bl.kv.bwl.de

88400 Biberach, Ehinger Str. 4,
Tel.: (0 73 51) 50 95-0, Fax: (0 73 51) 50 95-18,
poststelle@ssa-bc.kv.bwl.de

79100 Freiburg, Goethestr. 63
Tel.: (07 61) 7 08 72-0, Fax: (07 61) 70 87-254,
poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de

72250 Freudenstadt, Straßburger Str. 31,
Tel.: (0 74 41) 88 59-0, Fax: (0 74 41) 88 59-10,
poststelle@ssa-fds.kv.bwl.de

73033 Göppingen, Burgstr. 14,
Tel.: (0 71 61) 63-0, Fax: (0 71 61) 63 15 09,
poststelle@ssa-gp.kv.bwl.de

69115 Heidelberg, Czernyring 42-44,
Tel.: (0 62 21) 98 09-0, Fax: (0 62 21) 98 09-55,
poststelle@ssa-hd.kv.bwl.de

74072 Heilbronn, Rollwagstr. 14,
Tel.: (0 71 31) 64 32 36, Fax: (0 71 31) 64 30 11,
poststelle@ssa-hn.kv.bwl.de

76133 Karlsruhe, Blumenstr. 2,
Tel.: (07 21) 175-0, Fax: (07 21) 175-27 53,
poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

78462 Konstanz, Konzilstr. 9,
Tel.: (0 75 31) 901-150, Fax: (0 75 31) 901-180,
poststelle@ssa-kn.kv.bwl.de

79539 Lörrach, Haagener Str. 49,
Tel.: (0 76 21) 40 97-200, Fax: (0 76 21) 40 97-201,
poststelle@ssa-loe.kv.bwl.de

71640 Ludwigsburg, Mömpelgardstr. 26,
Tel.: (0 71 41) 18-0, Fax: (0 71 41) 18-2468,
poststelle@ssa-lb.kv.bwl.de

68165 Mannheim, Augustaanlage 12,
Tel.: (06 21) 292-45 01, Fax: (06 21) 292-43 09,
poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

74821 Mosbach, Pfalzgraf-Otto-Str. 19,
Tel.: (0 62 61) 9 13 30-0, Fax: (0 62 61) 9 13 30-16,
poststelle@ssa-mos.kv.bwl.de

72622 Nürtingen, Marktstr. 12,
Tel.: (0 70 22) 200-0, Fax: (0 70 22) 200-200,
poststelle@ssa-nt.kv.bwl.de

77652 Offenburg, Freiburger Str. 26,
Tel.: (07 81) 79 06-0, Fax: (07 81) 79 06-35,
poststelle@ssa-og.kv.bwl.de

75177 Pforzheim, Kronprinzenstr. 51,
Tel.: (0 72 31) 20 04-0, Fax: (0 72 31) 20 04-27,
poststelle@ssa-pf.kv.bwl.de

72762 Reutlingen, Herderstr. 2,
Tel.: (0 71 21) 26 88-0, Fax: (0 71 21) 26 88-50,
poststelle@ssa-rt.kv.bwl.de

78628 Rottweil, Königstr. 29,
Tel.: (07 41) 243-26 51, Fax: (07 41) 243-21 45,
poststelle@ssa-rw.kv.bwl.de

73525 Schwäbisch Gmünd, Lessingstr. 7,
Tel.: (0 71 71) 602-651, Fax: (0 71 71) 6 74 24,
poststelle@ssa-gd.kv.bwl.de

74523 Schwäbisch Hall, Wilh.-Meister-Weg 3,
Tel.: (0791) 752-2460, Fax: (0791) 6885,
poststelle@ssa-sha.kv.bwl.de

72488 Sigmaringen, Antonstr. 11,
Tel.: (0 75 71) 101-0, Fax: (0 75 71) 101-496,
poststelle@ssa-sig.kv.bwl.de

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 6,
Tel.: (0 70 31) 69 90-0, Fax: (0 70 31) 69 90-69
poststelle@ssa-sind.kv.bwl.de

70193 Stuttgart, Bebelstr. 48,
Tel.: (07 11) 1 65 56-0, Fax: (07 11) 1 65 56-55,
poststelle@ssa-s.kv.bwl.de

88069 Tettnang, Montfortplatz 1,
Tel.: (0 75 42) 519-0, Fax: (0 75 42) 519-185,,
poststelle@ssa-tt.kv.bwl.de

89075 Ulm, Zeppelinstr. 1,
Tel.: (07 31) 9 68 58-0, Fax: (07 31) 9 68 58-12,
poststelle@ssa-ul.kv.bwl.de

78050 Villingen-Schwenningen,
Kronengasse 14,
Tel.: (0 77 21) 84 26-0, Fax: (0 77 21) 84 26-11,
poststelle@ssa-vs.kv.bwl.de

71332 Waiblingen, Zeppelinstr. 4,
Tel.: (0 71 51) 9 59 43-0, Fax: (0 71 51) 5 35 76,
poststelle@ssa-wn.kv.bwl.de

79761 Waldshut-Tiengen, Untere Haspelstr. 32,
Tel.: (0 77 51) 91 74-10, Fax: (0 77 51) 91 74-11,
poststelle@ssa-wt.kv.bwl.de

LANDESELTERNBEIRAT Geschäftsstelle LEB

70182 Stuttgart, Alexanderstr. 81,
Tel.: (07 11) 74 10 94, Fax: (07 11) 74 10 96
info@leb-bw.de, www.leb-bw.de

HINWEIS

Im Rahmen der Verwaltungsreform werden ab 1. Januar 2005 die Oberschulämter in die Regierungspräsidien und die 30 Staatlichen Schulämter in die 35 Landratsämter eingegliedert beziehungsweise den Stadtkreisen (Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heilbronn, Ulm, Pforzheim, Heidelberg, Baden-Baden) angegliedert. Künftig wird es damit 44 untere Schulaufsichtsbehörden geben. Die schulpädagogischen Beratungsstellen werden an ihren bisherigen Standorten in die Landratsämter integriert, in Stuttgart und Mannheim in die Staatlichen Schulämter, die den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise angegliedert sind. Verwaltungsreformbedingt werden sich viele Anschriften ändern. Da bei den neuen Behörden zum Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht alle Fragen der räumlichen Unterbringung geklärt waren, können die neuen Adressen und Telefonnummern erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

